



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 05 | 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

31. Januar. 2024

Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master)

vom 29.01.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2021 (GVBl. S.453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 10.01.2024 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft, beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 30.01.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

| | |
|---|-----------|
| 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Ziel des Studiums | 4 |
| § 3 Zweck der Prüfung | 4 |
| § 4 Graduierung..... | 5 |
| § 5 Umfang und Art der Bachelor- und Master-Prüfung..... | 5 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 5 |
| § 7 Organisation von Prüfungsangelegenheiten | 7 |
| 2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen | 8 |
| § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen | 8 |
| § 9 Mündliche Prüfungen | 9 |
| § 10 Schriftliche Prüfungen..... | 10 |
| § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen..... | 11 |
| § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß | 11 |
| § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen | 13 |
| § 14 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelor- und Master-Arbeit..... | 13 |
| § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Kredittransfer, Anrechnung von Studienzeiten und Fehlversuchen | 13 |
| § 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis | 14 |
| § 17 Bachelor- und Masterurkunde | 15 |
| § 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit | 15 |
| 3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss | 16 |
| § 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn | 16 |
| § 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots | 16 |
| § 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren | 17 |
| § 22 Bachelor-Arbeit | 18 |
| 4. Abschnitt: Master-Abschluss | 20 |

| | |
|--|-----------|
| § 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn..... | 20 |
| § 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots | 21 |
| § 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren | 21 |
| § 26 Master-Arbeit..... | 22 |
| 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen | 24 |
| § 27 Ungültigkeit der Prüfung | 24 |
| § 28 Einsicht in die Prüfungsakten | 24 |
| § 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen | 24 |
| § 30 In-Kraft-Treten..... | 25 |
| § 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung | 25 |

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle konsekutiven Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft sowie für Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft und für alle fachbereichs- und hochschulübergreifenden Studiengänge an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft, sofern die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die vom Fachbereich jeweils erlassenen Fachprüfungsordnungen. Soweit die Fachprüfungsordnungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten diese vorrangig, wenn nicht anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.
- (2) Studienziele der Bachelor-Studiengänge sind:
 - die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - die Vermittlung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
 - die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - die Befähigung zu selbständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln.
- (3) Studienziele der Master-Studiengänge sind:
 - die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung tiefgehender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - die Vertiefung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
 - die Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz
 - die Weiterentwicklung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - die Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen ihres Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikationen und Methoden- und Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.

Der Bachelor-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Master-Studiengangs gegeben ist.

- (2) Die Master-Prüfung ist ein auf einem Bachelor-Abschluss aufbauender berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse vertiefter wissenschaftlicher Grundlagen ihres

Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie Führungsaufgaben benötigen.

- (3) Der Master-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotionsstudiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Promotionsstudiengangs gegeben ist.

§ 4 Gradui erung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen der akademische Bachelor-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die Zuordnung ist in § 2 der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen der akademische Master-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Laws“ (LL.M.) und „Master of Science“ (M.Sc.). Die Zuordnung ist in § 2 der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.

§ 5 Umfang und Art der Bachelor- und Master-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
- der Bachelor-Arbeit (§ 22) aus einem Stoffgebiet des betreffenden Bachelor-Studiengangs und
 - den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
- der Master-Arbeit (§ 26) aus einem Stoffgebiet des betreffenden Master-Studiengangs und
 - den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs aufgeführt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) In den Studiengängen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:
- mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG),
 - mindestens ein studentisches Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG) und
 - mindestens ein sonstiges Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG).

Ein Prüfungsausschuss kann durch Beschluss des Fachbereichsrates für mehrere Studiengänge, insbesondere konsekutive (auch fachbereichsübergreifende) Bachelor- und Masterstudiengänge, oder den Fachbereich gemeinsam gebildet werden. In diesem Fall gehören dem Prüfungsausschuss an:

- mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG),
- mindestens zwei studentische Mitglieder (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG) und

- mindestens ein sonstiges Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG).

Sollte die Mitgliederzahl erhöht werden, ist § 37 Abs. 5 S. 2 HochSchG zu beachten.

- (2) Weitere Einzelheiten und Zuständigkeiten kann ein Prüfungsausschuss in einer Geschäftsordnung festlegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss organisatorische Angelegenheiten an das Prüfungsamt übertragen kann und diese dann überwacht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er kann für jedes Semester eine Prüfungsphase bestimmen, im Rahmen derer Prüfungen zu terminieren sind. Soweit zwingende Gründe eine andere Terminierung erfordern, kann der Prüfungsausschuss Abweichungen genehmigen. Sofern die Fachprüfungsordnung alternative Prüfungsarten vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art der Prüfung jeweils zu Semesterbeginn. Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von der Art und Dauer/Bearbeitungszeit der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungs- oder Studienleistung beschließen. Dies gilt insbesondere in besonderen Ausnahmefällen, etwa während einer Epidemie. Die Abweichungen werden den Studierenden von den Lehrenden frühestmöglich – in der Regel spätestens aber zwei Wochen – vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss wird des Weiteren ermächtigt, während Epidemien oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen allgemeine Ausnahmeregelungen zu beschließen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne geben.
- (4) Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss kann einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich, soweit keine Neuwahl stattgefunden hat. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelnen professoralen Mitgliedern des Prüfungsausschusses Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen. Ablehnende Entscheidungen bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses, es sei denn, es geht um eine Angelegenheit, die vom Prüfungsausschuss in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden worden ist. Unabhängig von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Vorsitz und Stellvertretung werden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG, wenn sie die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren nach den Vorgaben der Grundordnung fassen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Organisation von Prüfungsangelegenheiten

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Organisation des Prüfungsablaufs und -verfahrens, soweit vom Prüfungsausschuss übertragen
- Zulassung zur Bachelor- und Master-Arbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sowie Überwachung von Terminen und Fristen.

2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - mündliche Prüfungen gemäß § 9,
 - schriftliche Prüfungen gemäß § 10,
 - die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 in den Bachelor-Studiengängen,
 - die Master-Arbeit gemäß § 26 in den Master-Studiengängen
 - fachspezifische Prüfungsarten nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt, es sei denn, die jeweilige Fachprüfungsordnung (FPO) sieht etwas anderes vor. Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Sofern in sachlich begründeten Fällen Teilleistungen vorgesehen werden, können bestandene Teilleistungen im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung insgesamt nicht auf das Folgesemester übertragen werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss anders entscheiden. Über Art und Dauer der Prüfungsleistung sind die Studierenden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters zu unterrichten. Zudem sind sie über Anzahl, Gewichtung und Art der zu erbringenden Teilleistungen die zur Ablegung einer Modulprüfung erforderlich sind, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, bei durch Wahl zu belegenden Fächern vor deren Wahl zu unterrichten.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen zu entnehmen. Für durch Wahl zu belegende Fächer kann der Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen erlassen.
- (4) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder und insbesondere chronischer Krankheit oder Behinderung oder erheblicher familiärer Verpflichtungen, nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Ein entsprechender Antrag muss grundsätzlich – insbesondere bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung - unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende der Prüfungsanmeldephase (Abs. 3) beim Prüfungsamt eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Werden Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache abgehalten, so wird auch die Prüfung in der Regel in der anderen Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters und bei durch Wahl zu belegenden Fächern vor deren Wahl mitzuteilen.
- (6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Leistungen erhalten Studierende keine ECTS Punkte. Ausgewiesene Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (7) Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, werden von den jeweiligen Prüfenden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS Punkte gemäß Anlage 1 der jeweiligen Fachprüfungsordnung zugeordnet.

- (8) Der Nachweis über eine bestandene Studienleistung soll bis spätestens Ende der Regelstudienzeit erfolgen. Andernfalls gilt die Studienleistung nach weiteren zwei Semestern als erstmalig nicht bestanden.
- (9) Auch Fernprüfungen nach der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen sind zulässig als Fernklausur, mündliche Fernprüfung oder praktische Fernprüfung. Werden elektronische Fernprüfungen nach der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an Hochschulen durchgeführt, ist den Studierenden grundsätzlich eine Präsenzprüfung als Alternative anzubieten. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die alternative Präsenzprüfung an, sollen die Plätze vorrangig nach Studienfortschritt vergeben werden. Dabei werden grundsätzlich höhere Fachsemester vor niedrigeren berücksichtigt. Kann nach der durchgeführten Auswahl kein Präsenzplatz gewährt werden, ist die Prüfung am nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin abzulegen. Alternativ können die betroffenen Studierenden zur elektronischen Fernprüfung wechseln.
- (10) Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note ist die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer bzw. die oder der sachkundige Beisitzende gem. § 11 Abs. 1 zu hören. Das Protokoll muss mindestens in Textform (z.B. Word, PDF, E-Mail, etc.) erstellt und von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden bestätigt (z.B. Unterschrift auf PDF, Zustimmung in E-Mail, etc.) werden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende desselben Fachs können während der mündlichen Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnimmt.
- (7) Mündliche Prüfungen können sowohl in Präsenz als auch als mündliche Fernprüfung stattfinden. Eine mündliche Fernprüfung wird als Videokonferenz durchgeführt. Die Vorgaben der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung sollen beachtet werden.
- (8) Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gelten nicht, soweit es sich um eine Präsentation im Sinne des § 10 Abs. 1 handelt.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (bspw. Klausuren, Open-Book-Klausuren, Hausarbeiten, Hausarbeiten einschließlich Präsentation, Projektbericht, Projektbericht einschließlich Präsentation, Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Klausuren in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in Bachelorstudiengängen dauern in der Regel 90 Minuten, in Optionen 120 Minuten; in Masterstudiengängen dauern Klausuren regelmäßig 120 Minuten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die Dauer der Klausuren abweichend regeln.
- (4) Hausarbeiten, Hausarbeiten einschließlich Präsentation, Projektberichte, Projektberichte einschließlich Präsentation, Assignments sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. KI generierte Unterstützung ist als Hilfsmittel anzugeben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (5) Assignments sind lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten; insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden.
- (6) Schriftliche Prüfungen können auch in multimedial gestützter Form abgenommen werden (E-Klausuren). Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Rahmen von E-Klausuren können auch Multiple-Choice-Fragen gestellt werden. Bei anderen schriftlichen Prüfungen ist Multiple-Choice nicht zulässig. Bei E-Klausuren können alle oder einzelne Aufgaben aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis einschließlich der Aufgabenstellung, der Musterlösung für die Multiple Choice Aufgaben und des Bewertungsschemas zu gewähren.
- (7) Eine Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Bei schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder einzelnen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren in Prüfungen sind die Prüflinge spätestens zu Beginn des Semesters durch die jeweiligen die Veranstaltung durchführenden Prüfenden zu unterrichten, welche der schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind oder welche der schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten.

Eine Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest.

Die Prüfenden legen für jede schriftliche Prüfung mit dem Multiple-Choice-Verfahren eine absolute und eine relative Bestehensgrenze fest und geben diese mit der Aufgabenstellung bekannt. Der für die Prüfung bestellte Prüfer bewertet die Prüfung. Für falsche Antworten werden keine Punkte abgezogen.

Dabei ist für alle Studierende, die an der Prüfung teilgenommen haben, Chancengleichheit zu wahren, d. h. stellt sich heraus, dass Fragen unklar oder nicht verständlich gestellt sind, sind diese für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss dient als Kontrollgremium, das letztendlich in Fällen entscheidet, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt.

Mindestens vier Wochen vor Durchführung einer Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses von den Prüfenden folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema mit absoluten und relativen Bestehensgrenzen.

Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HochSchG) im Prüfungsausschuss kontrollieren im Vorhinein die Ordnungsgemäßheit der Multiple-Choice-Fragen und insbesondere, ob und ggfls. inwieweit Aufgaben missverständlich sein können, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt. Gegenüber den Prüfenden beanstandete Fragen dürfen in der Prüfung nicht gestellt werden.

- (8) Klausuren – soweit nicht in der jeweiligen Fachprüfungsordnung bereits als Regelleistung vorgesehen - können während einer Epidemie oder in anderen begründeten Fällen auch als Open-Book-Klausur durchgeführt werden. Unter einer Open-Book-Klausur werden schriftliche oder elektronische Prüfungen verstanden, die ohne Aufsicht geschrieben werden. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt; die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben in der Regel ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt. Die Auswahl der zulässigen Hilfsmittel der Klausur ist durch die Prüferin oder den Prüfer frühzeitig zu bestimmen. Einzelheiten dazu regelt der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Endnoten der schriftlichen Prüfungen sollen im Wintersemester in der Regel jeweils spätestens zum 28.02., im Sommersemester in der Regel jeweils spätestens zum 31.08. dem Prüfungsamt vorliegen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|----------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Das gilt nicht, wenn Studierende das Versäumnis, den Rücktritt oder die Verspätung nicht zu vertreten haben, weil wichtige Gründe – insbesondere Gründe nach Abs. 2 oder 3 – vorliegen und dargelegt sind.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin (Ausschlussfrist) beim Prüfungsamt vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden und die Dauer der Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Sofern Prüfungsunfähigkeit nach Beginn oder nach der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung geltend gemacht wird, ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest erforderlich, es sei denn, dass die Erkrankung offensichtlich ist und diese durch den/die Prüfer/-in festgestellt wird. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann insbesondere verlangt werden, wenn für das Versäumnis von Prüfungsterminen (auch zu verschiedenen Prüfungen) zum wiederholten Mal krankheitsbedingte Gründe geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Fallgruppen festlegen, bei denen ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.
- (3) Außer Krankheit können gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG insbesondere folgende Gründe anerkannt werden:
 1. Krankheit eines von dem oder der Studierenden zu versorgenden Kindes, Behinderung oder chronische Erkrankung, Schwangerschaft oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe
 2. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks

Über die Anerkennung der Gründe, die durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin (Ausschlussfrist) im Prüfungsamt vorzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht unternommen bzw. die Abgabefrist von Arbeiten entsprechend der anerkannten Dauer der Unterbrechung verlängert. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass das ärztliche Attest auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen hat.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die das Ergebnis der Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann weitere Maßnahmen bestimmen. Wenn zum zweiten Mal ein vorsätzlicher Täuschungsversuch vorliegt, kann die Einschreibung widerrufen werden (§ 69 Abs. 4 HochSchG).

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bewertet oder nicht bestanden sind, können, mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit, zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind oder für deren Bestehen geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen
- (3) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend bewertet, ist dies der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen erfolgen. Die §§ 16, 17, 21 und 25 gelten entsprechend.

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Kredittransfer, Anrechnung von Studienzeiten und Fehlversuchen

- (1) An einer Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt und Fehlversuche gem. § 14 Abs. 1 grundsätzlich angerechnet. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen Vergleichbarkeit besteht. Kriterium für die Anerkennung ist die Kompetenzorientierung.

- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine Leistung bereits erbracht hat oder sich in dem betreffenden Fach im Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befindet, also eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Fach bestanden oder nicht bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine nach § 14 zulässige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung im Rahmen eines Auslandssemesters handelt.
- (4) Die Anerkennung soll grundsätzlich im ersten Studiensemester nach der Einschreibung erfolgen; dafür haben die Studierenden einen Antrag auf Anerkennung und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn der prüfenden Stelle vorzulegen. Regelungen über die Bewerbung in ein höheres Fachsemester bleiben unberührt.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule z. B. in einem Auslandssemester erworben wurden, erfolgt in der Regel auf Antrag im folgenden Fachsemester.
- (6) Das Studienmanagement entscheidet neben der Anerkennung der Prüfungs- und Studienleistungen auch über die Anrechnung von Fehlversuchen.
- (7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die jeweiligen ECTS Punkte ergeben sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen m.it den Anlagen. Die Gesamtnote lautet:

| | | |
|------------------------|------------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

- (2) Für die ECTS Bewertung der Bachelor- und Master-Prüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - Studiengang,
 - Thema, Note und ECTS Punkte der Bachelor- bzw. Master-Arbeit,
 - Noten der anderen Prüfungsleistungen,
 - Gesamtnote,
 - Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem jeweils aktuellen Diploma-Supplement-Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Das Diploma Supplement (DS) ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17 Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Ausstellen der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache.

§ 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit.
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben nach § 57 Abs. 6 S. 4 HochSchG sowie in begründeten Ausnahmefällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Regelungen gemäß § 24 Abs. 2 des HochSchG sind zu beachten.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat.
- (4) Das Prüfungsamt legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit geben das Thema der Arbeit aus. Lehrbeauftragte dürfen nur zu Betreuenden von Bachelor- und Master-Arbeiten bestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die oder der zweite Prüfende eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist. Die Regelungen gemäß § 24 Abs. 2 des HochSchG sind zu beachten. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung des § 24 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (6) Die Studierenden können für die Bachelor- und Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Der Zugang zum Bachelor-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibe-Ordnung einen Nachweis der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz gemäß § 65 Abs. 1, 2 HochSchG voraus.
- (2) Das Bachelor-Studium kann zum Winter- und/oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Fachprüfungsordnungen können bezüglich einzelner Studiengänge weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (3) Im Fall eines Studiums in einem dualen oder berufsintegrierenden Studiengang müssen Bewerber und Bewerberinnen spätestens mit der Zulassung zum Studium den für den Studiengang notwendigen Kooperationsvertrag vorlegen.

§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs geregelt. Die Dauer des modular aufgebauten Praxismoduls ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Fachs in einem Semester. Jedes Modul wird in der Regel durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Das Praxismodul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung besteht aus der Ableistung der praktischen Tätigkeit und einem Bericht der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Das Praxismodul wird von einer oder einem Lehrenden betreut; den Studierenden wird in der Regel ein Betreuer oder eine Betreuerin zugewiesen. Die Themen des Praxisberichts müssen mit dem Betreuer oder der Betreuerin abgestimmt werden. Sieht der jeweilige Studiengang ein Praxismodul in Form eines Pflichtpraktikums vor, so müssen die Studierenden zum Nachweis ihres Praktikums Zeugnisse oder qualifizierte Nachweise der Praktikumsstelle vorlegen. Im Zeugnis oder qualifizierten Nachweis der Praktikumsstelle ist die Anzahl der Fehltag auszuweisen. Maximal ein Fehltag pro vier Wochen Praktikum sind zulässig. Bei mehr Fehltagen muss die Dauer des Praktikums entsprechend verlängert werden. Der Workload wird durch eine Lehrende oder einen Lehrenden festgehalten. Blöcke von weniger als vier Wochen sind nicht zulässig. Bei einer Vollzeit-Tätigkeit (35-42 h/Woche) ergeben vier Wochen 5 ECTS. Bei einer Teilzeit-Tätigkeit werden in der Regel 150 Stunden mit 5 ECTS bewertet. Die Art der Tätigkeit muss einen Bezug zum Studium vorweisen.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nach dieser Ordnung und gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der festgelegten Meldefristen und Modalitäten haben Studierende einen Antrag auf Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, die erstmalig abgelegt werden, beim Prüfungsamt zu stellen. Eine nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Anmeldefrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung nach Abs. 4 und Abmeldung nach Abs. 5 erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss und informiert die Studierenden hierüber spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlage zur Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß der Anlage der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden. Für die Verlängerung von Fristen und die Unterbrechung von Studienzeiten gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG entsprechend.
- (5) Bei Vollzeitstudiengängen können sich Studierende von den Prüfungsleistungen fünf Werktage vor Beginn der Klausurphase wieder abmelden, bei Teilzeitstudiengängen fünf Werktage vor dem jeweiligen Klausurtermin. Dies gilt nicht für Wiederholungsversuche nach § 14 Abs. 1 und 2 sowie für Prüfungs- und Studienleistungen in durch Wahl zu belegenden Fächern (Wahlpflichtfächer und Optionen).
- (6) Sieht die Studienstruktur eines Bachelorstudiengangs ein Modul Statistik vor, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung des Moduls Statistisches Forschungsprojekt oder Statistisches Marktforschungsprojekt erst, wenn das Modul Statistik bestanden ist.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen beschließen.

- (7) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in den Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals in Semester 3 oder höher angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der gemäß Anlage 1 in den Fachprüfungsordnungen im ersten oder zweiten Semester vorgesehenen Studienleistung „Nachweis der englischen Sprache“. Diese Studienleistung wird durch den OOPT (Oxford Online Placement Test) mit mindestens Level B1+ (Stand August 2012) erbracht. Angerechnet werden kann für die Studienleistung „Nachweis der englischen Sprache“ Folgendes:
 - Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens gut oder mit mindestens Notenpunkte 10 (arithmetischer Mittelwert der beiden letzten im Zeugnis ausgewiesenen Notenpunkte).
 - Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Leistungskurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend oder mindestens Notenpunkte 7 (arithmetischer Mittelwert der beiden letzten im Zeugnis ausgewiesenen Notenpunkte).
 - Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut oder mit mindestens Notenpunkte 10 im Fach Englisch
 - TOEFL iBT mit mindestens Level B1 (Stand 2008)
 - TOEIC (Test of English for International Communication) mit mindestens Level B1

Weitere anererkennungsfähige Sprachnachweise werden auf der Homepage des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz bekanntgemacht.

Die Gültigkeit von Sprachtests ist ab Ausstellung auf zwei Jahre befristet. Die Gültigkeit des Nachweises der englischen Sprache durch schulische Leistungen ist auf drei Jahre befristet.

- (8) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in § 4 geregelt.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem der nach § 18 Abs. 2 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben ab Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, selbst ein Thema vorzuschlagen oder sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelor-Arbeit zuteilen zu lassen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelor-Studiums die Aufnahme eines Master-Studiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelor-Arbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlussemesters anzumelden. Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit spätestens am 15. September erfolgen. Die Bachelor-Arbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Auf Antrag der Studierenden, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden muss, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhalten. Die Anmeldung der Bachelor-Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Näheres regeln. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas im Prüfungsamt zurückgegeben werden. Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Abs. 2 Satz 4 muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann papierhaft gem. Abs. 7a oder elektronisch eingereicht werden.
 - (7a) Die Bachelor-Arbeit ist im Falle der papierhaften Einreichung fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Prüfungsamt abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine Version in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen.
 - (7b) Die Bachelor-Arbeit ist im Falle der elektronischen Einreichung fristgemäß einzureichen; zur Wahrung der Abgabefrist genügt der nachweisbare elektronische Eingang im Prüfungsamt. Auf Wunsch der Betreuerin oder des Betreuers kann zusätzlich eine papierhafte Version gefordert werden.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. KI generierte Unterstützung ist als Hilfsmittel anzugeben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

- (9) Eingereichte Bachelor-Arbeiten werden unangekündigt auf Plagiatsversuch geprüft; dies kann manuell oder elektronisch erfolgen.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Zeit für die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch Erst- und Zweitgutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

- (11) Die Gewichtung der Bachelor-Arbeit ergibt sich wie folgt:
$$\frac{\text{ECTS der Bachelor - Arbeit}}{\sum \text{ECTS der Prüfungsleistungen}}$$

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibe-Ordnung voraus:

- Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelor-Grad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleich gestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das genannte Studium mit einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 oder ECTS-Note C abgeschlossen haben.
- Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie die englische Sprache beherrschen. Der Nachweis erfolgt in einer der folgenden Formen:
 - TOEFL iBT score 79 (Stand 2008)
 - TOEIC 750 Punkte
 - ILEC
 - der Erwerb von mindestens 30 ECTS aus wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen, die vollständig in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden und bei denen die letzten Prüfungsleistungen innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht wurden
 - für die wirtschaftsjuristischen Masterstudiengänge Wirtschaftsrecht- Arbeitsrecht und Personalmanagement LL.M., Business Law & Compliance LL.M. sowie die Masterstudiengänge Management M.Sc., Management berufsintegrierend M.Sc. den Masterstudiengang Business Administration M.Sc. und den Masterstudiengang IT Management berufsintegrierend M.Sc. das Zertifikat des IELTS (International English Language Testing System) ab Level B2 oder besser.

Die Gültigkeit von Sprachtests ist auf zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung befristet.

Adäquate Auslandsaufenthalte können Sprachtests ersetzen; über die Äquivalenz ist im Einzelfall zu entscheiden.

Der Prüfungsausschuss kann Anpassungen beschließen; diese werden auf der Homepage des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz bekanntgemacht.

Das Testergebnis muss spätestens bis zu zwei Monate nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Master-Studiengang International Business und der deutsch-argentinische Master-Studiengang (Maestria argentino-Alemana) International Business/Negocios Internacionales.

- Weitere Studienvoraussetzungen sind in § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (2) Bei konsekutiven Masterstudiengängen kann vom Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zunächst abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle im Bachelorstudiengang zu erbringenden ECTS-Punkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind, lediglich die Bewertung aussteht. Der Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist dann spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters zu erbringen. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie (§ 19 Abs. 3 S. 4 HochSchG).“
- (3) Das Master-Studium kann zum Winter- und/oder Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann bezüglich einzelner Studiengänge Abweichendes beschließen.

- (4) Im Falle eines Studiums in einem berufsintegrierten Studiengang müssen Bewerberinnen und Bewerber spätestens mit der Zulassung zum Studium den für Studiengang notwendigen Kooperationsvertrag vorlegen.

§ 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs geregelt. Die Dauer des modular aufgebauten Unternehmensprojekts oder des Moduls Forschung/Praxis ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Fachs in einem Semester. Jedes Modul wird in der Regel durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Das Praxismodul oder das Unternehmensprojekt wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung besteht aus der Ableistung des Praxismoduls oder des Unternehmensprojektes und einem Bericht der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Das Praxismodul wird von einer oder einem Lehrenden betreut; den Studierenden wird in der Regel ein Betreuer oder eine Betreuerin zugewiesen. Die Themen des Praxisberichts müssen mit dem Betreuer oder der Betreuerin abgestimmt werden. Sieht der jeweilige Studiengang ein Praxismodul oder Unternehmensprojekt in Form eines Pflichtpraktikums vor, so müssen die Studierenden zum Nachweis ihres Praktikums Zeugnisse oder qualifizierte Nachweise der Praktikumsstelle vorlegen. Im Zeugnis oder qualifizierten Nachweis der Praktikumsstelle ist die Anzahl der Fehltage auszuweisen. Maximal ein Fehltag pro vier Wochen Praktikum sind zulässig. Bei mehr Fehltagen muss die Dauer des Praktikums entsprechend verlängert werden. Der Workload wird durch eine Lehrende oder einen Lehrenden festgehalten. Blöcke von weniger als vier Wochen sind nicht zulässig. Bei einer Vollzeit-Tätigkeit (35-42 h/Woche) ergeben vier Wochen 5 ECTS. Bei einer Teilzeit-Tätigkeit werden in der Regel 150 Stunden mit 5 ECTS bewertet. Die Art der Tätigkeit muss einen Bezug zum Studium vorweisen.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nach dieser Ordnung und gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der festgelegten Meldefristen und Modalitäten haben Studierende einen Antrag auf Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, die erstmalig abgelegt werden, beim Prüfungsamt zu stellen. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Anmeldefrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung nach Abs. 4 und Abmeldung nach Abs. 6 erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss und informiert die Studierenden hierüber spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlage der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß der Anlage der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungs- und Studienleistung als erstmalig nicht bestanden. Für die Verlängerung von Fristen und die Unterbrechung von Studienzeiten gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG entsprechend.
- (5) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in § 4 geregelt.
- (6) Bei Vollzeitstudiengängen können sich Studierende von den Prüfungsleistungen fünf Werktage vor Beginn der Klausurphase wieder abmelden, bei Teilzeitstudiengängen fünf Werktage vor dem jeweiligen Klausurtermin. Dies gilt nicht für Wiederholungsversuche nach § 14 Abs. 2 sowie für Prüfungs- und Studienleistungen in durch Wahl zu belegenden Fächern (Wahlpflichtfächer und Optionen).
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (8) Sieht die Studienstruktur ein Modul Unternehmensprojekt oder einem anwendungsorientierten Forschungsprojekt vor, so kann die Anmeldung zur Masterarbeit erst erfolgen, wenn das Modul Unternehmensprojekt bzw. das anwendungsorientierte Forschungsprojekt bestanden ist.

§ 26 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einem der nach § 18 Abs. 2 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben die Möglichkeit, selbst ein Thema vorzuschlagen oder sich von einer oder einer/m Betreuenden ein Thema für eine Master-Arbeit zuteilen zu lassen. Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Master-Arbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Master-Arbeit spätestens am 15. September erfolgen. Die Master-Arbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Sieht die Struktur des Studiengangs ein Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ vor, so soll die Master-Arbeit erst angemeldet werden, wenn dieses Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ besucht wird oder wurde. Auf Antrag der Studierenden, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden muss, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Master-Arbeit erhalten. Die Anmeldung der Master-Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin fünf Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat gewähren.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Master-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Näheres regeln. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas im Prüfungsamt zurückgegeben werden. Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Abs. 2 Satz 3 muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- (5) Die Master-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

- (6) Master-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Master-Arbeit kann papierhaft gem. Abs. 7a oder elektronisch eingereicht werden.
- (7a) Die Master-Arbeit ist im Falle der papierhaften Einreichung fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Prüfungsamt abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine Version in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen.
- (7b) Die Master-Arbeit ist im Falle der elektronischen Einreichung fristgemäß einzureichen; zur Wahrung der Abgabefrist genügt der nachweisbare elektronische Eingang im Prüfungsamt. Auf Wunsch der Betreuerin oder des Betreuers kann zusätzlich eine papierhafte Version gefordert werden.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. KI generierte Unterstützung ist als Hilfsmittel anzugeben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Master-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) Eingereichte Master-Arbeiten werden unangekündigt auf Plagiatsversuch geprüft; dies kann manuell oder elektronisch erfolgen.
- (10) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Zeit für die Bewertung der Master-Arbeit durch Erst- und Zweitgutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

- (11) Die Gewichtung der Master-Arbeit ergibt sich wie folgt:
$$\frac{\text{ECTS der Master - Arbeit}}{\sum \text{ECTS der Prüfungsleistungen}}$$

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 21 für Bachelor-Studierende oder § 25 für Master-Studierende nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten werden auf Papier oder auf geeigneten Datenträgern elektronisch geführt.
- (2) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss derselben durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (4) Die Prüfungsakten werden von der Hochschule grundsätzlich zwei Jahre lang aufbewahrt, sofern kein Verfahren diesbezüglich anhängig ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen – bei elektronischer Archivierung deren Kopie – verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des § 70 VwGO zu erheben. Der Widerspruch sollte mit einer Begründung versehen werden. Für erfolglose oder teilweise erfolglose Widersprüche wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer, eines oder mehrerer Prüfenden richtet, wird den Prüfenden der Widerspruch vom Prüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme, ob

- 1.) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- 2.) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
- 3.) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
- 4.) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde,
- 5.) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2024 in Kraft.

§ 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Diese Allgemeine Prüfungsordnung ersetzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) vom 06.07.2017 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 5.5.2021 (Mitteilungsblatt Nr.8/2021), die mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Prüfungsordnung außer Kraft tritt.

Mainz, den 29.01.2024

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Jörn Redler